

Vernehmlassung zum Steuergesetz: Umsetzung der Steuervorlage 17

Sehr geehrte Vernehmlassungsteilnehmer

Das Vernehmlassungsverfahren betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 umfasst zwei verschiedene Varianten. Beide dienen dem Ziel, die Standortattraktivität des Kantons Schwyz für Unternehmen zu sichern, die internationale Akzeptanz des Unternehmenssteuerrechts zu gewährleisten und die Ergiebigkeit der Unternehmenssteuern sicherzustellen. Die **Variante „Steuersatzsenkung“** sieht vor, den Gewinnsteuersatz von derzeit 2.25% auf 2.00% zu senken und den Minimalsteuersatz (Kapitalsteuersatz) von derzeit 0.4% (ordentlich besteuerte Gesellschaften) bzw. 0.025% (privilegiert besteuerte Gesellschaften) auf 0.03% festzulegen. Bei der **Variante „Gesamtsteuersatz“** sollen ein für den ganzen Kanton geltender Gewinnsteuersatz von 5.80% bzw. Minimalsteuersatz von 0.07% eingeführt werden.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme dieses Formular zu verwenden. Dieses gliedert sich in zwei Teile:

- A. Allgemeine Vernehmlassungsfragen
- B. Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen.

Teil A bezweckt eine Gesamtbeurteilung der beiden Vernehmlassungsvarianten. Teil B umfasst die besonderen Bestimmungen zur Variante Steuersatzsenkung (Ziffer I) und zur Variante Gesamtsteuersatz (Ziffer II) sowie die gemeinsamen Bestimmungen beider Varianten (Ziffer III). Wir bitten Sie, Ihre Bemerkungen zu den jeweiligen Gesetzesbestimmungen ausschliesslich in der dritten Spalte (Bemerkungen) einzutragen.

Wir danken Ihnen für eine Stellungnahme zu allen Bereichen. Bitte senden Sie uns die elektronische Version Ihrer Stellungnahme (Word- und PDF-Version) bis spätestens **10. Juli 2018** an folgende E-Mail-Adresse: fd@sz.ch. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihre Vernehmlassung nur berücksichtigen können, wenn sie auf den folgenden Zeilen vom Vernehmlassungsteilnehmer bzw. von der Vernehmlassungsteilnehmerin **datiert und unterzeichnet** wird.

Nachfolgende Vernehmlassung wurde verfasst durch:

Gemeinwesen / Organisation: CVP Kanton Schwyz

Unterschrift: 

Datum:5. Juli 2018.....

A. Allgemeine Vernehmlassungsfragen

1. Welche der folgenden Vernehmlassungsvarianten bevorzugen Sie?

- Senkung des Steuersatzes bei der Gewinn- und Minimalsteuer (Kapitalsteuer)
- Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der Gewinn- und Minimalsteuer (Kapitalsteuer)

2. Welche Vorteile verbinden Sie mit der bevorzugten Variante?

Die bevorzugte Variante minimiert das Risiko, dass die Bezirke,/Gemeinden/Kirchgemeinden nach Ablauf der 6-8jährigen Zeitspanne, während welcher Steuerausfälle kompensiert werden, mit grossen finanziellen Lücken konfrontiert sind. Zudem bleibt ihnen bei der bevorzugten Variante die volle Autonomie, die ihnen richtig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.

3. Welche Nachteile verbinden Sie mit der anderen Variante?

Die Nachteile der andern Variante sind bereits mit den Vorteilen der bevorzugten Variante beschrieben. Die Variante Gesamtsteuersatz ist zwar wirtschaftlich interessant, bringt aber den Gemeinden nach der Kompensationsfrist substantielle Risiken, die diese mangels Autonomie bei der Besteuerung juristischer Personen eventuell nur noch durch Kompensationsmassnahmen bei natürlichen Personen bewältigen können.

Mit der vorliegenden Version ist zudem fraglich, ob der Kanton Schwyz insbesondere bei den hochmobilen Statusgesellschaften im Vergleich mit andern Kantonen genügend konkurrenzfähig bleibt.

4. Sonstige Bemerkungen

Für eine Zustimmung zur alternativen Variante bedarf es der CVP einer Anpassung beim Kompensationsmechanismus. Dieser sollte in vermehrtem Masse mit Anreizen verbunden und von der Dauer her länger ausgestaltet sein. Details sind im Begleitschreiben zur Vernehmlassung enthalten.

B. Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen

I. Vernehmlassungsvariante Steuersatzsenkung

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
A. Gewinnsteuer		
<p>§ 71 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2.25 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	<p>§ 71 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	
<p>§ 72 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2.25 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	<p>§ 72 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	
B. Minimalsteuer (Kapitalsteuer)		
<p>§ 82 Abs. 1 bis 4</p> <p>¹ Die Minimalsteuer beträgt 0.4 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken.</p> <p>² Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei. Ausgenommen sind Vereine, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.</p> <p>³ Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden, sowie kollektive Kapitalanlagen.</p> <p>⁴ Das massgebende Eigenkapital wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.</p>	<p>§ 82 Abs. 1 bis 5 (neu)</p> <p>¹ Die Minimalsteuer beträgt 0.03 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken.</p> <p>² Der Mindestbetrag ist auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton nach § 56 sowie bei Zu- und Wegzügen während der Steuerperiode vollumfänglich geschuldet. In den Fällen von Abs. 3 und 4 Satz 1 ist kein Mindestbetrag geschuldet.</p> <p>³ Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei.</p> <p>⁴ Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind kollektive Kapitalanlagen.</p> <p>Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 5.</p>	<p>Die CVP kann diesem tiefen Satz, welcher die Steuern in diesem Segment nahezu zusammenbrechen lässt, nur zustimmen, wenn der RR plausibel aufzeigen kann, dass ein so tiefer Satz unumgänglich ist, um steuerlich genügend attraktiv zu bleiben.</p>
C. Step-up		

---	<p>§ 250g (neu) b) Step-up</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Fall ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert zu einem Satz von 0.4 Prozent besteuert.</p> <p>² Die von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts werden von der kantonalen Steuerverwaltung geprüft und mittels Verfügung festgesetzt.</p> <p>³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 65d einbezogen.</p>	
D. Ausgleichsfinanzierung		
---	<p>§ 250h (neu) c) Ausgleichsfinanzierung</p> <p>¹ Der Kanton ersetzt den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden während acht Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision 2019 die Steuermindereinnahmen, die diesen durch die Senkung der Steuersätze bei der Gewinn- und Minimalsteuer (§§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 und 82 Abs. 1) entstehen.</p> <p>² In den ersten sechs Jahren werden die Steuermindereinnahmen vollumfänglich, im siebten und achten Jahr zu zwei Dritteln bzw. zu einem Drittel ausgeglichen. Die Steuermindereinnahmen werden für jeden Bezirk, jede Gemeinde und Kirchgemeinde und jedes Ausgleichsjahr einzeln ermittelt.</p> <p>³ Die Steuermindereinnahmen entsprechen der Differenz zwischen den Steuereinnahmen aufgrund der nach Inkrafttreten der Teilrevision 2019 geltenden Steuersätze und denjenigen, die bei Anwendung der davor geltenden Steuersätze erzielt worden wären. Als Bemessungsgrundlage gelten der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital desjenigen Jahres (Bemessungsjahr), welches dem jeweiligen Ausgleichsjahr um vier Jahre vorausgeht.</p> <p>⁴ Der Ausgleich wird mit dem ab Inkrafttreten der Teilrevision 2019 dem Kanton zusätzlich zur Verfügung stehenden Anteil an der direkten Bundessteuer finanziert.</p>	

	<p>⁵ Das Finanzdepartement zahlt den in Abs. 1 aufgeführten Gemeinwesen die Ausgleichsbeträge jährlich in zwei Raten per 31. März und 30. September aus.</p>	
--	---	--

II. Vernehmlassungsvariante Gesamtsteuersatz

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
A. Steuerfüsse		
<p>§ 3 Abs. 2 und 3</p> <p>² Für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Minimalsteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.</p> <p>³ Die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Lotteriegewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 und 3</p> <p>² Für die Einkommens- und Vermögenssteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.</p> <p>³ Die Gewinn- und Minimalsteuer, die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Lotteriegewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 bedeutet, dass Anpassungen an der steuerlichen Belastung, wie sie durch die Steuersätze in den nachfolgenden Paragraphen definiert sind, nur noch durch eine Änderung des Steuergesetzes möglich sind. Aus Sicht der CVP ist hier dringend mehr Flexibilität angezeigt, z.B. durch Einführung eines Steuerfusses von 100%, welcher analog zu den anderen Steuerfüssen durch Beschluss des Kantonsrates verändert werden kann.</p>
B. Gewinnsteuer		
<p>§ 71 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2.25 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	<p>§ 71 Abs. 1</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden insgesamt eine Gewinnsteuer von 5.80 Prozent auf dem steuerbaren Reingewinn.</p>	
<p>§ 72 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2.25 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	<p>§ 72 Abs. 1</p> <p>¹ Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden insgesamt eine Gewinnsteuer von 5.80 Prozent auf dem steuerbaren Reingewinn.</p>	
C. Minimalsteuer (Kapitalsteuer)		
<p>§ 82 Abs. 1 bis 4</p> <p>¹ Die Minimalsteuer beträgt 0.4 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken.</p>	<p>§ 82 Abs. 1 bis 5 (neu)</p> <p>¹ Juristische Personen entrichten für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden insgesamt eine Minimalsteuer von</p>	<p>Es gilt sinngemäss derselbe Kommentar wie unter §82 für die Variante Steuersatzsenkung</p>

<p>² Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei. Ausgenommen sind Vereine, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.</p> <p>³ Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden, sowie kollektive Kapitalanlagen.</p> <p>⁴ Das massgebende Eigenkapital wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.</p>	<p>0.07 Promille auf dem massgebenden Eigenkapital, mindestens aber 300 Franken.</p> <p>² Der Mindestbetrag ist auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton nach § 56 sowie bei Zu- und Wegzügen während der Steuerperiode vollumfänglich geschuldet. In den Fällen von Abs. 3 und 4 Satz 1 ist kein Mindestbetrag geschuldet.</p> <p>³ Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei.</p> <p>⁴ Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind kollektive Kapitalanlagen.</p> <p>Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 5.</p>	
<p>D. Verteilung der Steuereinnahmen auf die Gemeinwesen</p>		
<p>§ 199 Abs. 3</p> <p>³ Die Verordnung regelt die Aufteilung der übrigen, nicht nach Massgabe der Steuerfüsse erhobenen Steuern und Bussen sowie die Bezugsvergütungen.</p>	<p>§ 199 Abs. 3 und 4 (neu)</p> <p>³ Der Ertrag aus der Gewinn- und Minimalsteuer wird zu 65 Prozent auf den Kanton, zu 6 Prozent auf die Bezirke, zu 25 Prozent auf die Gemeinden und zu 4 Prozent auf die Kirchgemeinden verteilt. Die Aufteilung auf die einzelnen Kirchgemeinden erfolgt im Verhältnis der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Angehörigen der beiden Kantonalkirchen.</p> <p>Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>	<p>Siehe auch Kommentar zu Ausgleichsfinanzierung §250h</p>
<p>E. Step-up</p>		
<p>---</p>	<p>§ 250g (neu) b) Step-up</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Fall ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert zu einem Satz von 1 Prozent besteuert.</p> <p>² Die von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts werden von der kantonalen Steuerverwaltung geprüft und mittels Verfügung festgesetzt.</p> <p>³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 65d einbezogen.</p>	

F. Ausgleichsfinanzierung		
---	<p>§ 250h (neu) c) Ausgleichsfinanzierung</p> <p>¹ Der Kanton ersetzt den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden während acht Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision 2019 die Steuermindereinnahmen, die diesen durch die Einführung des Gesamtsteuersatzes bei der Gewinn- und Minimalsteuer (§§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 und 82 Abs. 1) entstehen.</p> <p>² In den ersten sechs Jahren werden die Steuermindereinnahmen vollumfänglich, im siebten und achten Jahr zu zwei Dritteln bzw. zu einem Drittel ausgeglichen. Die Steuermindereinnahmen werden für jeden Bezirk, jede Gemeinde und Kirchgemeinde und jedes Ausgleichsjahr separat ermittelt.</p> <p>³ Die Steuermindereinnahmen entsprechen der Differenz zwischen den Steuereinnahmen aufgrund der nach Inkrafttreten der Teilrevision 2019 geltenden Steuersätze und denjenigen, die bei Anwendung der davor geltenden Steuersätze und der Steuerfüsse des Jahres 2018 erzielt worden wären. Als Bemessungsgrundlage gelten der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital desjenigen Jahres (Bemessungsjahr), welches dem jeweiligen Ausgleichsjahr um vier Jahre vorausgeht.</p> <p>⁴ Der Ausgleich wird mit dem ab Inkrafttreten der Teilrevision 2019 dem Kanton zusätzlich zur Verfügung stehenden Anteil an der direkten Bundessteuer finanziert.</p> <p>⁵ Das Finanzdepartement zahlt den in Abs. 1 aufgeführten Gemeinwesen die Ausgleichsbeträge jährlich in zwei Raten per 31. März und 30. September aus.</p>	<p>Falls die Variante "Gesamtsteuersatz" zum Zuge kommt ist die Dauer der Ausgleichsfinanzierung auf etwa das Doppelte anzuheben, damit den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden genügend Zeit bleibt sich auf das neue Steuerregime einzustellen.</p> <p>Zudem sind alternative Mechanismen für die Ausgleichfinanzierung wie im Begleitschreiben dargelegt (stufenweiser Übergang von aktueller Steuerverteilung auf feste Verteilung, Stärkung IKFA wie im Begleitschreiben dargelegt) ernsthaft zu überprüfen und deren Auswirkungen aufzuzeigen.</p>

III. Gemeinsame Bestimmungen beider Vernehmlassungsvarianten

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
A. Dividendenbesteuerung (natürliche Personen)		
<p>§ 20b Abs. 1</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>§ 20b Abs. 1</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	Falls es das Bundesrecht zulässt ist die bisherige Fassung zu verwenden
<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>(¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:)</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	Falls es das Bundesrecht zulässt sind die genannten Erträge zu 50% steuerbar.
B. Transponierung (natürliche Personen)		
§ 21a Abs. 1 Bst. b	§ 21a Abs. 1 Bst. b	

<p>(¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 Bst. c gilt auch:)</p> <p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	<p>(¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 Bst. c gilt auch:)</p> <p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 21 Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	
<p>C. Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung und Patentbox</p>		
<p>§ 29 Abs. 4</p> <p>⁴ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>§ 29 Abs. 4 bis 6 (neu)</p> <p>⁴ Für den zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 65a sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁵ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind die §§ 65b f. sinngemäss anwendbar.</p> <p>Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 6.</p>	
<p>---</p>	<p>§ 65a (neu) cc) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p> <p>¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der juristischen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.</p> <p>² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIG).</p> <p>³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:</p> <p>a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der juristischen Person;</p>	

	<p>b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.</p> <p>⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p>	
---	<p>§ 65b (neu) dd) Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der juristischen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, wird ermittelt, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 65a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>⁴ Die Ausführungsvorschriften des Bundes gelten sinngemäss, insbesondere bezüglich:</p> <p>a) Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;</p> <p>b) Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;</p> <p>c) Dokumentationspflichten;</p> <p>d) Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung;</p> <p>e) Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.</p>	
---	<p>§ 65c (neu) ee) Qualifizierende Patente und vergleichbare Rechte</p> <p>¹ Als Patente im Sinne von § 65b gelten:</p>	

	<p>a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 (EPÜ 2000) mit Benennung Schweiz;</p> <p>b) Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (PatG);</p> <p>c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Bst. a oder b entsprechen.</p> <p>² Als vergleichbare Rechte im Sinne von § 65b gelten:</p> <p>a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem PatG und deren Verlängerung;</p> <p>b) Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien und Halbleitererzeugnissen vom 9. Oktober 1992 (ToG) geschützt sind;</p> <p>c) Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 20. März 1975 (Sortenschutzgesetz) geschützt sind;</p> <p>d) Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG) geschützt sind;</p> <p>e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;</p> <p>f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Bst. a–d entsprechen.</p>	
D. Entlastungsbegrenzung		
---	<p>§ 65d (neu) ff) Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach §§ 65a, 65b Abs. 1 und 2 sowie 250f Abs. 3 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung nach § 70, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 74 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p> <p>² Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.</p>	
E. Aufhebung der Steuerprivilegien		
§ 67 dd) Umstrukturierungen, Abs. 3	§ 67 Überschrift, Abs. 3 hh) Umstrukturierungen	

<p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d;</p> <p>b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach § 75 oder § 76 besteuert wird.</p>	<p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d.</p>	
<p>§ 75 b) Holdinggesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p>² Von der Freistellung ausgeschlossen sind:</p> <p>a) Nettoerträge aus schwyzerischem Grundeigentum;</p> <p>b) Einkünfte und Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>	<p>§ 75</p> <p>wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 76 c) Domizil- und gemischte Gesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen sowie Betriebsstätten von ausländischen juristischen Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:</p> <p>a) Erträge aus Beteiligungen in Sinne von § 74 Abs. 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;</p>	<p>§ 76</p> <p>wird aufgehoben.</p>	

<p>b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;</p> <p>c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;</p> <p>d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Bst. a können nur mit Erträgen gemäss Bst. a verrechnet werden.</p> <p>² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Abs. 1. Die Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 1 Bst. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.</p> <p>³ Von der Freistellung oder der Ermässigung der Gewinnsteuer nach Abs. 1 und 2 sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>		
<p>§ 77 d) Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft</p> <p>¹ Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu steuerrechtlich zur Holding- oder Domizilgesellschaft, wird über die stillen Reserven auf beweglichen Vermögenswerten abgerechnet.</p> <p>² Die Gesellschaft kann verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird. Die Besteuerung der stillen Reserven wird dann vorgenommen, wenn die Gesellschaft es verlangt, spätestens jedoch bei deren Liquidation oder Wegzug aus der Schweiz. Vorbehalten bleibt § 74.</p> <p>³ Die Realisation von stillen Reserven auf einzelnen Beteiligungen und Immaterialgüterrechten unterliegt der Besteuerung.</p>	<p>§ 77</p> <p>wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 78</p>	<p>§ 78</p>	

<p>Die juristischen Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer, wenn diese die nach den §§ 71 bis 77 berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach dem Eigenkapital bemessen.</p>	<p>Die juristischen Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer, wenn diese die nach §§ 71 bis 74 berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach dem Eigenkapital bemessen.</p>	
<p>§ 79 Abs. 1</p> <p>¹ Das Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grundkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Ausgenommen sind Rücklagen im Sinne von § 68 Abs. 2. Bei Holding- und Domizilgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p>	<p>§ 79 Abs. 1</p> <p>¹ Das Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grundkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Ausgenommen sind Rücklagen im Sinne von § 68 Abs. 2.</p>	
<p>§ 83</p> <p>¹ Holding- sowie Domizil- und gemischte Gesellschaften entrichten eine Minimalsteuer von 0.025 Promille vom massgebenden Eigenkapital, mindestens aber 100 Franken.</p> <p>² Die anteilige Minimalsteuer auf schwyzerischem Grundeigentum beträgt 0.4 Promille.</p>	<p>§ 83</p> <p>wird aufgehoben.</p>	
<p>F. Besteuerung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht</p>		
<p>---</p>	<p>§ 68a (neu) jj) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die juristische Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten:</p> <p>a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte;</p> <p>b) das Ende einer Steuerbefreiung nach § 61;</p>	

	<p>c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p> <p>⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.</p>	
---	<p>§ 68b (neu) kk) Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p> <p>² Als Ende der Steuerpflicht gelten:</p> <p>a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte;</p> <p>b) der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 61;</p> <p>c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>	
G. Redaktionelle Änderungen		
§ 66 cc) Erfolgsneutrale Vorgänge	§ 66 Überschrift gg) Erfolgsneutrale Vorgänge	
§ 68 ee) Ersatzbeschaffungen	§ 68 Überschrift ii) Ersatzbeschaffungen	
§ 69 ff) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen	§ 69 Überschrift ll) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen	
§ 70 gg) Verluste	§ 70 Überschrift mm) Verluste	
§ 74 3. Holding- und Verwaltungsgesellschaften a) Gemischte Beteiligungsgesellschaften	§ 74 Überschrift 3. Gesellschaften mit Beteiligungen	

H. Übergangsrecht		
---	<p>§ 250f (neu) 13. Teilrevision 2019 betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 a) Anwendung des neuen Rechts</p> <p>Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2020 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>	
I. Inkrafttreten		
---	<p>II.</p> <p>¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. ³ Er tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	